

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

15. Jänner 1958

173/A.B.

zu 196/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

In Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten Dr. G r e d l e r und Genossen vom 5. Dezember 1957, betreffend Entschädigungsansprüche österreichischer Staatsbürger für verlorenes Vermögen in Äthiopien, teilt Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten Dipl.-Ing. Dr. F i g l folgendes mit:

Wie bereits am 17. September 1955 in der schriftlichen Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten Herzele, Dr. Gredler und Genossen vom 8. September 1955 ausgeführt worden ist, war das Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten - wie sich aus ~~N~~achstehendem ergibt -, ständig, unter Bedachtnahme auf alle sich bietenden Möglichkeiten, intensiv bemüht, die Ansprüche österreichischer Staatsbürger auf Entschädigung für in Äthiopien verlorenes Vermögen gegenüber der äthiopischen Regierung durchzusetzen. Im einzelnen handelt es sich dabei um die nachstehend angeführten vier anhängigen Fälle, wovon zwei, mangels rechtlicher Grundlage, einer näheren Behandlung nicht zugeführt werden können:

1) Gustav Hackenbuchner hatte seinerzeit ein Grundstück im Ausmass von ungefähr 9 ha gepachtet, das gegenwärtig im Eigentum des Sohnes des ehemaligen Verpächters steht. Sämtliche Gebäude sind im Zuge der Kriegseignisse vernichtet worden, vorhanden gewesenes Vermögen wurde von unbekanntem Tätern geplündert. Der Anspruch wurde im Jahre 1954 erstmals beim Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, geltend gemacht.

Wie die Erhebungen ergaben, wurde dieses Grundstück in den Jahren 1938/39 im Interventionswege einer italienischen Behörde und des deutschen Generalkonsuls um den Betrag von 42.300 Maria-Theresientalern vom Einschreiter käuflich erworben. Bis dahin war der Eigentumserwerb von Grundstücken in Äthiopien für Ausländer nicht gestattet. Eine überdies angemeldete Geldforderung von 4.950 äthiopischen Dollar, entstanden aus einem seinerzeitigen Verwahrungsvertrag, wurde am 17. März 1957 erfüllt. Dem letzten Bericht der Gesandtschaft Kairo vom 2. Oktober 1957 zufolge hat das Privatsekretariat des Kaisers bezüglich des vom Einschreiter eingebrachten Gnadengesuches mitgeteilt, dass die erforderlichen Erhebungen der äthiopischen Behörden noch nicht abgeschlossen werden konnten.

- 2) Valerie Neuenstein-Rodeck hatte im Jahre 1929 für die Dauer von 30 Jahren eine Kaffeeplantage gepachtet, die infolge des im Kriege überhand genommenen Bandenunwesens von den Pächtern verlassen werden musste und in weiterer Folge der Zerstörung und Plünderung anheimgefallen ist. Laut Bericht der Gesandtschaft Kairo vom 6. Mai 1957 hat das äthiopische Aussenministerium mit Note mitgeteilt, dass " ... die Einschreiter das Land mit den feindlichen Truppen verlassen haben ...". Von der Einschreiterin wurde ein Gnadengesuch an den Kaiser eingebracht, das zuletzt am 20. 10. 1957 von der österreichischen Gesandtschaft urgirt worden ist.
- 3) Karl Lederer war seinerzeit Pächter einer Kaffeeplantage, deren Wert mit 28.157 US-Dollar angegeben worden ist. Seine seinerzeitigen Pflanzungen sind zugrundegegangen, das vorhanden gewesene bewegliche Vermögen wurde von unbekanntem Tätern geplündert. Er hat im Jahre 1949, um die Genehmigung zur Einreise nach Äthiopien zu erlangen, schriftlich auf jeglichen Entschädigungsanspruch verzichtet.
- 4) Richard Klaus war Eigentümer eines Geschäftslokales und vom Jahre 1925 bis 1942 in Äthiopien ansässig. Er wurde von britischen Truppen gefangengenommen. Die vorhandenen Gebäude wurden im Zuge der Kriegereignisse zerstört und das bewegliche Vermögen von unbekanntem Tätern geplündert. Die Erhebungen der Gesandtschaft Kairo haben ergeben, dass der Einschreiter vor dem damaligen deutschen Generalkonsul am 3. 1. 1941 eine schriftliche Eigentumsübertragung an seine nunmehr von ihm geschiedene Ehegattin vorgenommen hat. Er konnte bisher für seine Behauptung, dass diese Übertragung unter politischem Druck erfolgt ist, den Nachweis nicht erbringen.

In allen diesen Fällen wurde österreichisches Vermögen weder sequestriert noch in anderer Weise durch Verwaltungsakt äthiopischer Behörden österreichischen Staatsbürgern entzogen. Äthiopien war ein zunächst von italienischen, später von britischen Truppen besetztes Land, das während des Krieges überhaupt keine Verwaltungsakte setzen konnte, und kann - im Hinblick auf seine damalige Handlungsunfähigkeit - überhaupt nicht mit Erfolg für Schäden, die durch Krieg, Unruhen, allgemeine Unsicherheit und Verfügungen der Besatzungsmächte entstanden sind, haftbar gemacht werden.

Dass der Fall Mautner-Markhof einer früheren und positiven Erledigung zugeführt werden konnte, hat seinen Grund darin, dass es sich bei dem geltend gemachten Anspruch nur um die Aufhebung der erfolgten Sequestrierung bzw. um Restitution und letztlich um die Entschädigung des noch vorhandenen Vermögens, nicht aber wie in den obigen Fällen um die Entschädigung für nicht vorhandenes, durch Kriegereignisse verlorenes Vermögen gehandelt hat. Es dürfte keinen besetzt gewesenen Staat geben, der ohne Gegenseitigkeit oder ohne das Vorhandensein entsprechender Verträge und Abkommen eine Entschädigung für Kriegsschäden, die fremden Staatsbürgern durch fremde Truppen zugefügt worden sind, leistet. Es blieb - da weder auf dem normalen diplomatischen Wege noch auf dem Gerichtswege Aussicht auf Erfolg besteht - nichts anderes übrig, als die Einschreiter auf den Gnadenweg zu verweisen, dessen Ergebnis bis jetzt noch ausständig ist.

-.---.--